1. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Augustdorf über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW

Die Alte Hansestadt Lemgo und die Gemeinde Augustdorf haben gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Aufgaben der Beihilfebearbeitung nach der Beihilfeverordnung des Landes NRW abgeschlossen.

<u>§ 6 Abs. 1 der Vereinbarung wird zum 01.10.2025 folgendermaßen angepasst:</u>

§ 6 Kostenerstattung

(1) Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Alten Hansestadt Lemgo für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 der oben aufgeführten Vereinbarung entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Augustdorf, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro beschiedenem Beihilfeantrag zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 32,00 EUR ab dem 01.10.2025. Für die darauffolgenden Jahre wird ab dem 01.01. eines jeden Jahres eine Erhöhung um jeweils 1,00 EUR vereinbart. Damit sind alle im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag stehenden Nebenleistungen der Alten Hansestadt Lemgo (z.B. Abschlagszahlungen auf Beihilfen, Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen) mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Auslagen abgegolten.

Lemgo, 20.05.2025

Augustdorf,

gez. Markus Baier
Bürgermeister

gez. Thomas Katzer
Bürgermeister

gez. Frank Limke
1. Beigeordneter

gez. Patrick Herrmann
Allg. Vertreter des
Bürgermeisters

Genehmigung

Vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Augustdorf über die delegierende Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfeverordnung NRW wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140-15 12 40-56
Detmold, 19.09.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Osterhage

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-56
Detmold, 19.09.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Osterhage